
NJW-Stellenmarkt

Die Jobbörse für Juristen – www.beck-stellenmarkt.de

Promotion – Das billet d'entrée für Ihre Karriere als Anwalt?

(Teil 1)

von Dr. Jochen Markgraf, Rechtsanwalt, Glade Michel Wirtz

„Promotion und/oder Zusatzqualifikationen sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.“ Auf diesen oder einen vergleichbaren Zusatz stoßen junge Kollegen immer wieder, wenn sie aktuelle Anzeigen der juristischen Stellenmärkte durchsehen. Doch anders als man vielleicht glauben möchte, sind es längst nicht nur große Rechtsanwaltskanzleien, die eine abgeschlossene Promotion ihrer Bewerber begrüßen (oder erwarten). Auch oder vielleicht sogar gerade kleine, hoch spezialisierte Kanzleien suchen häufig nach promovierten Nachwuchsjuristen.

So verwundert es auch nicht, wenn Studenten oder Referendare auf Recruitingveranstaltungen oder in Bewerbungsgesprächen die Frage nach der Notwendigkeit einer Promotion für den Anwaltsberuf stellen. Dabei möchten sie in Erfahrung bringen, ob und – wenn ja – welche tatsächlichen Vorteile eine Promotion für ihren späteren Berufsweg als Anwalt haben kann. Denn immerhin verschiebt sich im Falle einer Promotion ihr Berufseinstieg um etwa ein bis drei Jahre. Hinzu kommt, dass die Erstellung einer Dissertation erhebliche Kosten mit sich bringt, während gleichzeitig die Verdienstmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Diesen zweifelsohne bestehenden Nachteilen einer Promotion steht jedoch eine weitaus größere Zahl von Vorteilen gegenüber: Für den Promovenden bietet eine Promotion die einmalige Möglichkeit, sich über einen längeren Zeitraum intensiv mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander zu setzen. Weder im Studium noch im Rahmen der späteren Anwaltstätigkeit bekommt man die Gelegenheit, sich derart umfassend mit einem frei gewählten Thema zu beschäftigen. Auch besteht durch die Promotion die Chance, erste Themenschwerpunkte zu setzen. Hierdurch können die Promovenden nicht zuletzt auch dem Trend der zunehmenden Spezialisierung auf dem Anwaltsmarkt Rechnung tragen und das Interesse spezialisierter Kanzleien an ihrer Person wecken. Dass allein die Befugnis, den Titel „Dr. iur.“ führen zu können, oftmals ebenfalls Motivation genug ist, ein Promotionsvorhaben durchzuführen, sei hier nur am Rande erwähnt.

Aus Sicht der Arbeitgeber – und hierauf zielen zumeist ja die Fragen der Berufseinsteiger ab – ist die Promotion eines Bewerbers gleich aus vielerlei Gründen wünschenswert. Zunächst gehen Arbeitgeber bei promovierten Bewerbern davon aus, dass diese in jedem Fall die Fähigkeit besitzen, auf hohem Niveau wissenschaftlich zu arbeiten. Ebenso haben die Bewerber nach Auffassung vieler Arbeitgeber durch ihre Promotion den Nachweis erbracht, über ausreichend Disziplin und „Biss“ zu verfügen, ein umfangreiches Projekt, wozu auch eine Promotion zählt, anzugehen, die dabei streckenweise auftretenden mühsamen und frustrierenden Phasen zu meistern und schließlich erfolgreich abzuschließen.

Ein weiterer Grund für Rechtsanwaltskanzleien, zunehmend promovierte Anwälte einzustellen, besteht auch in der Außendarstellung der Sozietäten. So ist es das Anliegen zahlreicher Kanzleien,

ihren Briefkopf mit möglichst vielen promovierten Berufsträgern zu versehen. Dies erfolgt jedoch keineswegs nur aus Eitelkeit. Denn auch heute noch sehen viele Mandanten in der Promotion eines Rechtsanwalts ein wichtiges Qualitätsmerkmal, auf das sie bei der Auswahl ihrer Berater achten und Wert legen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgebiet oder der Größe der Kanzlei, so dass eine Promotion nicht nur Rechtsanwälten wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Großkanzleien, sondern auch Einzelanwälten Vorteile bei der Mandantenakquise bieten kann. Ob dies gerechtfertigt ist und eine Promotion tatsächlich als Qualitätsmerkmal eines Rechtsanwalts herangezogen werden kann, darüber lässt sich trefflich streiten, zumal es ebenso viele qualifizierte wie angesehene Rechtsanwälte ohne Promotion gibt. Tatsache ist jedoch, dass Nachwuchsjuristen in Bewerbungsgesprächen oftmals mit der Frage konfrontiert werden, ob ein Promotionsvorhaben noch geplant sei. Die Promotion wird folglich – neben verschiedenen anderen Qualifikationen – als wichtige Zusatzqualifikation bewertet, die sogar den entscheidenden Ausschlag für eine Einstellung geben kann. Viele Arbeitgeber sind zudem auch der Auffassung, dass eine Promotion ggf. einen etwaigen „Ausrutscher“ in einem Staatsexamen ausgleichen kann.

Eine Promotion – und dies ist ein weiterer Vorteil – kann sich unmittelbar auch auf das Einstiegsgehalt junger Rechtsanwälte auswirken. So gibt es Anwaltskanzleien, die ihren Berufseinsteigern einen erheblichen Zuschlag für ein abgeschlossenes Promotionsverfahren bieten. In diesen Fällen trägt die Investition in die Promotion somit auch finanzielle Früchte.

Haben junge Kollegen ihre Arbeit als Rechtsanwalt einmal aufgenommen, werden sie zudem bald erkennen, dass eine Promotion auch für die tägliche Arbeit im Umgang mit Mandanten, Gerichten oder Kollegen von Vorteil sein kann. Dies gilt insbesondere für Berufsanfänger, denen trotz ihres jungen Alters und ihrer noch fehlenden Berufserfahrung allein aufgrund ihres Dokortitels spürbar mehr Respekt entgegen gebracht und ihnen hierdurch ein Vertrauensvorschuss von Kollegen und Mandanten gewährt wird. Ist die Mehrzahl der Kollegen in der eigenen Kanzlei promoviert, so ist zuletzt auch davon auszugehen, dass für den weiteren Karriereweg, sprich den Weg in die Partnerschaft, eine Promotion förderlich ist.

Im Ergebnis kann Studenten und Referendaren somit geantwortet werden, dass eine Promotion sowohl für den Einstieg ins Berufsleben als auch den weiteren Karriereweg als Rechtsanwalt zahlreiche Vorteile bietet. Ist die Entscheidung für eine Promotion getroffen, schließt sich für die jungen Kollegen oftmals auch die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt und den begleitenden Modalitäten während des Promotionsverfahrens an.

(Fortsetzung des Artikels in NJW 42/09)